

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer setzt die Stadt Burgdorf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Absatz 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in die Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Gibt der Steuerschuldner (§ 3) die Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Burgdorf von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Maßgeblich für die Fristwahrung im Sinne von Abs. 1 ist der Eingang bei der Stadt Burgdorf.

Artikel II

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 3 und 4 wird die Steuer jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nicht anderes festsetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Burgdorf, den 21.02.2013

Stadt Burgdorf

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)